

Zusammenfassung der Infoveranstaltung vom 4.2.2026 im DGH Niendorf/Stecknitz zum Thema “Die Gemeinde prüft ihre Entwicklungsmöglichkeiten für Windkraft”

Worum ging es an diesem Abend?

Die Informationsveranstaltung “Windkraft in Niendorf a.d. St. am 4.2.2026 im Dorfgemeinschaftshaus” sollte Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, warum und unter welchen Rahmenbedingungen sich die Gemeinde Niendorf/Stecknitz aktuell mit Windenergie beschäftigen muss, und welche konkreten Optionen, Chancen und Risiken damit verbunden sind. Zu Beginn wurden die Referenten vorgestellt, Herr Raimund Weidlich von der Firma PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, Lübeck, sowie Herr Gerret Westphal aus dem für Bauen und Planen zuständigen Amtsbereich des Amtes Breitenfelde. Es ging ausdrücklich nicht um eine fertige Entscheidung, sondern um Transparenz, Einordnung und einen ersten Stimmungsscheck. Eingeladen hatten Bürgermeister Rainer Droste und die Gemeindevertretung.

Warum ist Windenergie jetzt ein Thema?

Bund, Länder und Kommunen stehen unter hohem Zeitdruck: Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, Deutschland soll spätestens 2045 treibhausgasneutral sein, Schleswig-Holstein bereits 2040. Daraus folgen neue Gesetze, die den Ausbau der Windenergie massiv beschleunigen. Schleswig-Holstein muss bis Ende 2027 rechnerisch rund 3,4 Prozent seiner Landesfläche für Windenergie ausweisen. Sobald dieses Ziel erreicht ist, entfällt für Gemeinden eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit – die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel. Genau deshalb ist das Thema jetzt so dringlich.

Was bedeutet die Gemeindeöffnungsklausel?

Solange das Landesziel noch nicht erreicht ist, können Gemeinden außerhalb der landesweiten Vorranggebiete selbst Windenergiegebiete planen. Dabei haben sie vergleichsweise großen Einfluss auf:

- Lage und Zuschnitt der Flächen
- Anzahl der Anlagen
- Verhandlungen mit Projektierern
- mögliche Beteiligungs- und Ausgleichsmodelle

Ist der Regionalplan zum Thema Windenergie an Land abgeschlossen, entfällt diese Möglichkeit. Dann sind für Neuplanungen von Windenergieanlagen der Gemeinden außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie des Regionalplans große rechtliche Hürden gegeben.

Welche Flächen sind in Niendorf/Stecknitz relevant?

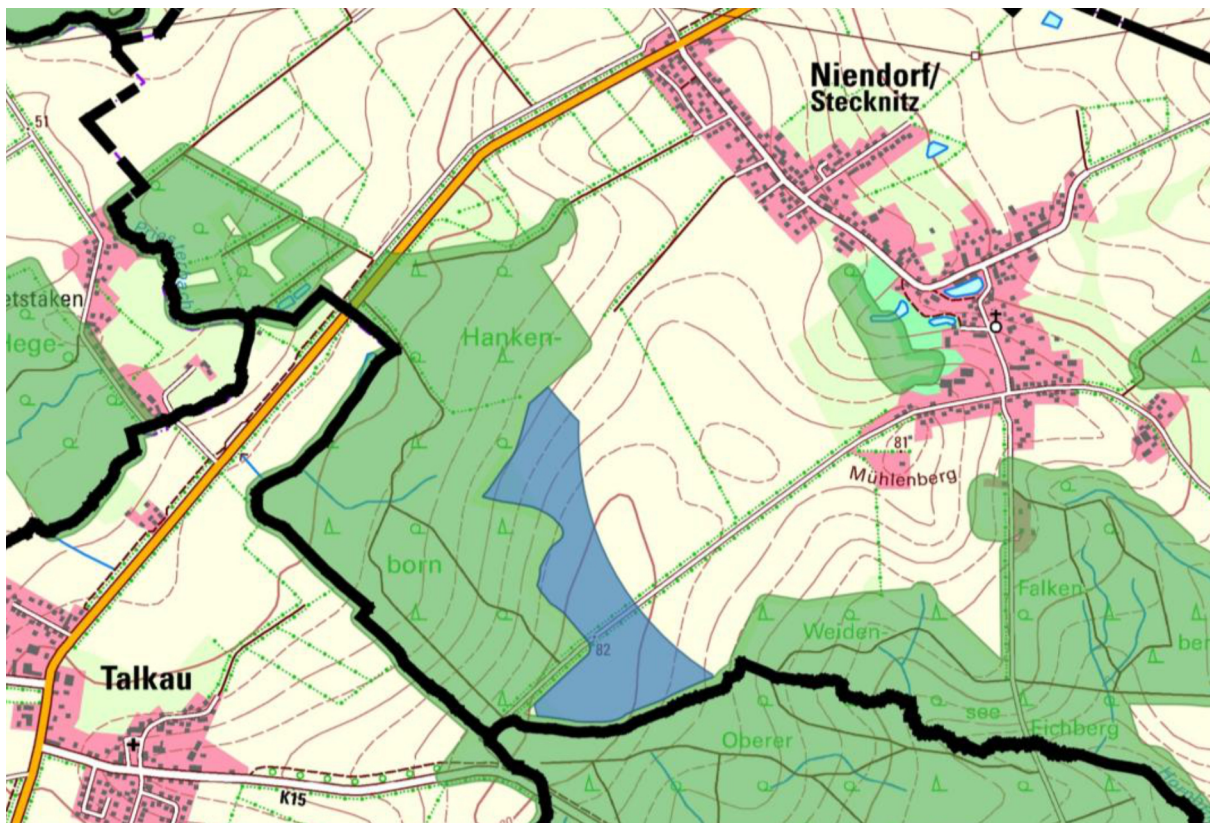
Im Landesentwicklungsplan zum Thema "Windenergie an Land" sind auf dem Gemeindegebiet zwei sogenannte Potenzialflächen identifiziert:

- eine sehr kleine Fläche Richtung Neuenlande (maximal Platz für ein Windrad)
- eine größere Fläche südwestlich der Ortslage Niendorf in Richtung Talkau am Mühlenweg (Bezeichnung: Potenzialfläche PR3, Lauenburg Nr. 041)

Im Fokus der Veranstaltung stand ausschließlich die zweite Fläche. Sie ist kein Vorranggebiet, sondern lediglich eine Potenzialfläche. Die Landesplanungsbehörde hat hier im 1. Entwurf vom Juli 2025 des Regionalplans zum Thema Windenergie an Land kein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.

Welche Auswirkungen hätten die Anlagen?

- Sichtbarkeit: Die Anlagen wären in der Landschaft wahrnehmbar, abhängig von Standort, Gelände und Blickrichtung.
- Schall: Gesetzlich streng begrenzt, nachts besonders niedrige Grenzwerte. Bei Bedarf können Anlagen gedrosselt werden.
- Schattenwurf: Maximal 30 Stunden pro Jahr zulässig, Berechnung erfolgt im Vorfeld, automatische Abschaltungen sind möglich.
- Natur: Umfangreiche Gutachten, ggf. Abschaltzeiten oder technische Schutzsysteme.



Warum hat das Land dort kein Vorranggebiet ausgewiesen?

Der Hauptgrund ist der Abstand zur Ortslage: In Gebieten ohne bestehende Windanlagen legt das Land regelmäßig 1.000 Meter Abstand zugrunde. Bei einem Abstand von 1.000 m ist die Freihaltung unbebauter Landschaft in Siedlungsnähe oberstes Ziel der Landesplanungsbehörde, weshalb die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurde.

Wichtig: Die Gemeinde muss sich nicht an die Begründungen der Landesplanungsbehörde zu den einzuhaltenden Abständen zu Siedlungen halten. Die Gemeinde kann sich auch in unbelasteten Gebieten für einen Abstand von 800 m entscheiden.

Welche rechtlichen und fachlichen Kriterien spielen eine Rolle?

Bei jeder Planung müssen umfangreiche Kriterien geprüft werden, unter anderem:

- Abstände zu Wohnbebauung
- Natur- und Artenschutz (z.B. Rotmilan, Seeadler, Fledermäuse)
- Landschaftsbild und Denkmalschutz
- Schall- und Schattenwurf
- Waldabstände (mindestens 30 Meter)

Der Denkmalschutz hat heute einen geringeren Stellenwert als früher, da erneuerbare Energien gesetzlich als „überragendes öffentliches Interesse“ eingestuft sind. Dennoch können Gutachten erforderlich werden. Artenschutz wird detailliert geprüft. Existiert ein Brutplatz (Horst), gilt im Umkreis von 500 Metern ein absolutes Ausschlussgebiet. In größeren Abständen sind Auflagen und Schutzmaßnahmen möglich.

Was wäre konkret denkbar?

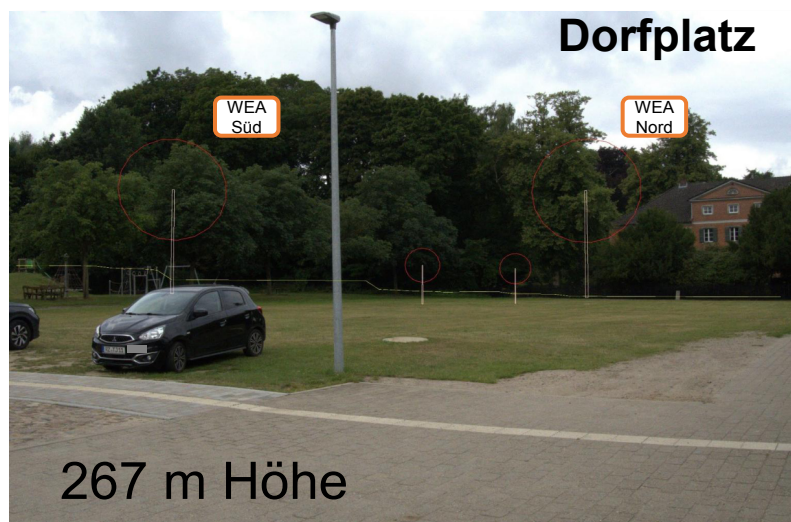
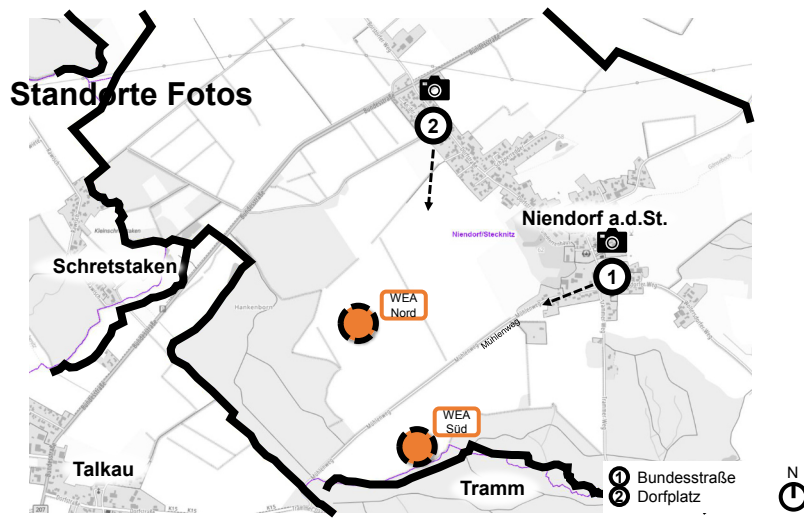
Nach aktuellem Stand halten Fachleute auf der Potenzialfläche maximal zwei Windenergieanlagen für realistisch. Vorgestellt wurden beispielhaft:

- große Anlagen mit ca. 190 m Nabenhöhe
- Gesamthöhe inklusive Rotoren bis etwa 265–270 m
- Leistung pro Anlage ca. 7 MW (Strom für rund 6.000 Haushalte)

Alternativ wären auch etwas kleinere Anlagentypen möglich, Die Leistung bei der Stromerzeugung wäre bei kleineren Anlagen geringer.

Welche Auswirkungen hätten die Anlagen?

- Sichtbarkeit: Die Anlagen wären in der Landschaft wahrnehmbar, abhängig von Standort, Gelände und Blickrichtung.
- Schall: Gesetzlich streng begrenzt, nachts besonders niedrige Grenzwerte. Bei Bedarf können Anlagen gedrosselt werden.
- Schattenwurf: Maximal 30 Stunden pro Jahr zulässig, Berechnung erfolgt im Vorfeld, automatische Abschaltungen sind möglich.
- Natur: Umfangreiche Gutachten, ggf. Abschaltzeiten oder technische Schutzsysteme.



Warum wird das mit der kommunalen Wärmeplanung verknüpft?

Alle Gemeinden müssen bis spätestens 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen. Ziel ist der Abschied von Öl und Gas und der Umstieg auf erneuerbare Energien.

Windenergie wird dabei als zentrale Stromquelle gesehen, insbesondere für:

- Wärmepumpen
- elektrische Warmwasserbereitung
- perspektivisch neue Wärmenetze

Ohne eigene Erzeugung bleibt der Strom teuer, denn der von z.B. Windenergieanlagen erzeugte Strom wird üblicherweise ohne Kooperation mit den Gemeinden, und damit ohne Nutzen für die Gemeinden in das öffentliche Leitungsnetz eingespeist.

Was hätte die Gemeinde davon?

Mögliche Vorteile – abhängig von Verhandlungen:

- Einnahmen für den Gemeindehaushalt (z.B. fünfstelliger Betrag / Jahr)
- Beteiligungsmodelle für Bürgerinnen und Bürger
- Strompreis- oder Wärmekonzepte für Haushalte
- Beiträge zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung.

Wichtig: Zahlungen müssen rechtssicher gestaltet sein. Direkte „Gegenleistungen“ für Genehmigungen sind unzulässig. Möglich sind z.B. Stiftungs- oder Beteiligungsmodelle.

Ist schon etwas entschieden?

Nein. Die Veranstaltung war ausdrücklich eine frühe Informations- und Diskussionsrunde.

Die Gemeinde hat derzeit alle Optionen offen:

- Weiterverfolgung der Planung
- Vertiefte Prüfungen
- Bürgerbefragung oder Bürgerentscheid
- oder vollständiger Verzicht auf eine eigene Planung.

Ohne gemeindliche Planung würde die Fläche jedoch langfristig allein durch Landesentscheidungen bestimmt.

Wie geht es weiter?

Die nächsten Schritte liegen bei der Gemeindevertretung:

- Auswertung der Rückmeldungen aus der Bürgerschaft
- Entscheidung, ob Prüfungen vertieft werden
- ggf. weitere Informations- und Beteiligungsformate

Eine Entscheidung ist frühestens in den kommenden Jahren zu erwarten.

Klar ist aber:

Wenn die Gemeinde Gestaltungsspielraum behalten will, muss sie sich zeitnah positionieren. Eine Entscheidung ob und wie Windenergie genutzt werden kann, sollte im Jahr 2026 fallen.

Kernaussage des Abends

Die Diskussion um Windenergie in Niendorf/Stecknitz ist keine isolierte Standortfrage, sondern Teil einer größeren Zukunftsentscheidung: Wie wollen wir unsere Energie und Wärme künftig erzeugen – und wie viel Einfluss möchten wir als Gemeinde dabei behalten?

Welche Argumente und Bedenken wurden aus der Bürgerschaft vorgetragen?

In der Diskussion meldeten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger zu Wort. Die Beiträge machten deutlich, dass es neben grundsätzlicher Offenheit für erneuerbare Energien erhebliche Vorbehalte und Klärungsbedarfe gibt. Wesentliche Punkte waren:

- **Landschaftsbild und Ortsidentität:** Mehrfach wurde betont, dass Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 270 Metern das Landschaftsbild massiv verändern würden. Insbesondere Sichtachsen, etwa vom Dorfplatz oder vom Herrenhaus, sowie der Verlust eines bislang als offen empfundenen Horizonts gegen Westen (Sonnenuntergang) wurden kritisch gesehen.
- **Vorbelastung durch bestehende Anlagen:** Einige Anwesende wiesen darauf hin, dass Niendorf bereits von Windparks in Nachbargemeinden umgeben sei. Neue Anlagen würden aus Sicht dieser Bürgerinnen und Bürger zu einer weiteren „Umzingelung“ führen, bei der es kaum noch blickfreie Richtungen gebe.
- **Schall und tieffrequente Geräusche:** Neben den gesetzlichen Schallgrenzwerten wurde insbesondere auf tieffrequente Geräusche und nächtliche Wahrnehmungen bei bestimmten Wetterlagen hingewiesen. Einzelne schilderten persönliche Erfahrungen aus anderen Regionen.
- **Artenschutz und lokale Beobachtungen**:** Mehrere Wortmeldungen bezogen sich auf beobachtete Rotmilane und andere Greifvögel im Umfeld des geplanten Gebietes, insbesondere im Bereich des Herrenhausparks. Es wurde die Sorge geäußert, dass lokale Kenntnisse nicht vollständig in landesweite Datenbanken einfließen.

Diese Beiträge unterstrichen, dass die Entscheidung über eine mögliche Windenergieplanung nicht nur eine technische oder rechtliche Frage ist, sondern eng mit Akzeptanz, Vertrauen und dem Selbstverständnis der Gemeinde verbunden bleibt.

****Ergänzende Einordnung Artenschutz:** Sobald eine konkrete Windenergieplanung vertieft wird, sind artenschutzrechtliche Untersuchungen verpflichtender Bestandteil der Unterlagen im Genehmigungsverfahren. Dazu gehört in Schleswig-Holstein insbesondere die systematische Horst- und Revierkartierung nach landesweit festgelegter Methodik. Werden dabei Hinweise auf bislang nicht erfasste Reviere oder Horststandorte festgestellt, sollen diese den zuständigen Stellen (Staatliche Vogelschutzwarte bzw. Landesamt für Umwelt) zeitnah zur Kenntnis gegeben werden und fließen in die weitere Prüfung und Abwägung ein. Bürgerhinweise sind dafür kein Ersatz, aber ein wichtiger Auslöser, der in der Planung und in der Behördenprüfung berücksichtigt werden muss.

Ansprechperson

Rainer Droste, Bürgermeister

Referenten

Raimund Weidlich, PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH,
Lübeck
Gerret Westphal, Bauen und Planen, Amt Breitenfelde

Protokoll, Zusammenfassung: Sandra Schinck, Bürgerin, 04.02.2026